



Dr. rer. pol. Maike Gattermann-Kasper

Präsidialverwaltung
Koordination der Belange von Studierenden
mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
CampusCenter
Alsterterrasse 1
3. Etage, Raum 301
20354 Hamburg

Tel. +49 (0)40 - 42838 - 3764

Fax +49 (0)40 - 42838 - 4486

Maike.Gattermann-Kasper@uni-hamburg.de

www.uni-hamburg.de/behinderung

Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigungen im Prüfungsverfahren

Inhaltsübersicht

- 1) Welche rechtlichen Grundlagen für Nachteilsausgleichsregelungen im Prüfungsverfahren gibt es?
- 2) Wer gilt als „behindert“ oder „chronisch krank“?
- 3) Welche Voraussetzungen sind für die Gewährung von Nachteilsausgleichen zu erfüllen?
- 4) Wie läuft das Verfahren?
- 5) Welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind möglich?
- 6) Wo gibt es Information und Beratung?

1) Welche rechtlichen Grundlagen für Nachteilsausgleichsregelungen in Prüfungsverfahren gibt es?

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich leitet sich unmittelbar aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ab und zwar unabhängig davon, ob es in einem Gesetz oder in einer Prüfungsordnung Regelungen zum Nachteilsausgleich gibt. Studierende können sich stets zumindest auf Art. 3 Abs. 1 GG berufen, um Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren zu erlangen.

Für Studierende mit Beeinträchtigungen gibt es darüber hinaus spezifische Regelungen. Nach § 16 Satz 4 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) müssen Prüfungsordnungen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen. Dementsprechend sind nach § 60 Absatz 2 Nr. 15 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in Hochschulprüfungsordnungen, die Prüfungen in modularisierten Studiengängen, Zwischen- oder Abschlussprüfungen betreffen, insbesondere Bestimmungen „[...] über geeig-

nete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Prüfungen für behinderte Studierende“ aufzunehmen.

In den Rahmenprüfungsordnungen der Fakultäten wurde daher i. d. R. ein § 11 aufgenommen, der den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen regelt. Die aktuelle Musterformulierung für § 11 lautet wie folgt:¹

- (1) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Kann ein Studierender bzw. eine Studierende vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten auf Grund seiner bzw. ihrer Behinderung oder Krankheit nicht nachkommen, kann der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.
- (2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

2) Wer gilt als „behindert“ oder „chronisch krank“?

Sofern im Hochschulrecht der Begriff „Behinderung“ vorkommt, gilt insbesondere die nachfolgende Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) beziehungsweise die wortgleiche Definition des § 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM):²

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

¹ Die Rahmenprüfungsordnungen weichen zum Teil von dieser Formulierung ab.

² Vgl. auch den (Allgemeinen) Behinderungsbegriff in Art. 1 Abs. 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), das am 26.03.2009 für Deutschland in Kraft getreten ist: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Dieser so genannte „Allgemeine Behinderungsbegriff“ umfasst auch länger andauernde schwere oder chronische Erkrankungen, sofern diese zu einer Beeinträchtigung der Teilhabe führen. Andere beeinträchtigte Personen können sich gegebenenfalls auf den Grundsatz der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit nach Art. 3 Abs. 1 GG berufen.

Zum Personenkreis nach § 11 Rahmenprüfungsordnung (RPO) zählen beispielsweise Studierende mit folgenden Beeinträchtigungen:

- Beeinträchtigungen des Hörens, des Sprechens, des Sehens oder des Haltungs- und Bewegungsapparats
- Chronische Erkrankungen, z. B. chronisch-entzündliche Erkrankungen des Darms oder des zentralen Nervensystems, rheumatische Erkrankungen, Tumorerkrankungen
- Psychische Erkrankungen, z. B. Psychosen, Depressionen
- Teilleistungsstörungen, z. B. Legasthenie, Dyskalkulie

3) Welche Voraussetzungen sind für die Gewährung von Nachteilsausgleichen zu erfüllen?

Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Prüfungsverfahren nach § 11 RPO gibt es drei Voraussetzungen:

- (1) Vorliegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung,
- (2) dadurch konkrete/r Nachteil/Erschwernis („Leistungsdefizit“), sofern eine Prüfung unter den für alle geltenden Bedingungen absolviert werden muss,
- (3) dieses „Leistungsdefizit“ steht in keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang zu den in der Prüfung zu ermittelnden Kenntnissen und Fähigkeiten.

Insbesondere die dritte Voraussetzung gilt als problematisch und führt oftmals zu Konflikten sowie in der Folge zu Widerspruchs- und Klageverfahren.³

Sofern diese drei Voraussetzungen erfüllt sind, haben die Prüfungsorgane (Prüfungsausschuss) bei der Frage, ob ein beantragter Nachteilsausgleich zu bewilligen ist, kein Ermessen, auch wenn § 11 Abs. 1 S. 1 RPO die Formulierung „kann ... gestatten“ verwendet.

Wie der Nachteilsausgleich erfolgen kann, steht hingegen im Ermessen der Prüfungsorgane (Prüfungsausschuss), wobei gegebenenfalls fachliche Expertise eingeholt werden sollte (siehe auch § 11 Abs. 2 RPO). Darüber hinaus ist das Ermessen in zweifacher Hinsicht reduziert:

³ So führt beispielsweise das OVG NRW zu dieser Frage aus: „Das Prüfungsverfahren muss [...] gewährleisten, dass die geistige Leistungsfähigkeit der Prüflinge unter gleichen Bedingungen zum Ausdruck kommen kann. Dies ist dann der Fall, wenn lediglich eine Beeinträchtigung eine an sich vorhandene Leistungsfähigkeit technisch umsetzen zu können, vorliegt, für die ein Ausgleich geschaffen werden kann, wie etwa eine Behinderung der mechanischen Darstellungsfähigkeit, [...] nicht aber wenn [...] bereits die Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die geforderten Prüfungsleistungen aufgrund in der Person des Prüflings liegender persönlichkeitsbedingter Einschränkungen dem Grunde nach vermindert ist.“ OVG NRW, Urteil vom 08.06.2010 – 14 A 1735/09. Derartige Entscheidungen hängen stets von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Soweit es sich beispielsweise um Teilleistungsstörung wie Legasthenie handelt, ist ein Nachteilsausgleich zu gewähren.

- (1) Art und Umfang nachteilsausgleichender Maßnahmen sind danach auszurichten, dass die Beeinträchtigung voll ausgeglichen wird. Vergleichsmaßstab sind dabei die Bedingungen für Prüflinge ohne Beeinträchtigungen.
- (2) Nachteilsausgleichende Maßnahmen dürfen nicht zu einer privilegierenden Überkompensation zu Lasten der Chancengleichheit anderer Prüflinge führen.

Für die Verlängerung von Modulfristen haben Studierende darzulegen, ob die Beeinträchtigung in Wechselwirkung mit den studienrelevanten Rahmenbedingungen zu erheblich studienzeitverlängernden Auswirkungen geführt hat. Dies kann beispielsweise durch die Erstellung eines persönlichen Studienverlaufs erfolgen.

Mögliche Abgrenzungsprobleme zum Rücktritt wegen (akuter) Krankheit

In Fällen, in denen im Rahmen einer länger andauernden bzw. chronischen (Grund-) Erkrankung immer wieder akute Phasen auftreten, kann es je nach Prüfungsform im Einzelfall schwierig werden, das Anliegen einer oder eines ratsuchenden Studierenden den Regelungen für akute Erkrankungen (insbesondere §16 RPO) oder für chronische Erkrankungen (§ 11 RPO) zuzuordnen. Bei Prüfungen mit einer in Minuten oder Stunden bemessenen Dauer (z. B. Klausuren) besteht in der Regel kein Zuordnungsproblem. Bei Prüfungen mit einer in Wochen oder Monaten bemessenen Dauer kann die Zuordnung hingegen ein Problem darstellen. Daher sollte gegebenenfalls fachliche Expertise eingeholt werden (siehe auch § 11 Abs. 2 RPO).

4) Wie läuft das Verfahren?

Studierende, die einen Nachteilsausgleich bei Prüfungen (einschließlich Abschlussarbeiten) benötigen, sollen i. d. R. einen (formlosen schriftlichen) begründeten Antrag an die zuständigen Prüfungsorgane (Prüfungsausschuss) stellen und geeignete Nachweise beifügen.

Nachstehend sind mögliche Belege genannt, die allein oder in Kombination als Nachweis für einen Antrag auf Nachteilsausgleich dienen können:

- (Fach-) Ärztliche/s Attest/e oder Stellungnahme mit Angaben zu Auswirkungen der Beeinträchtigung im Prüfungsgeschehen und Empfehlung zu Prüfungsmodifikationen
- Stellungnahme einer/eines approbierten psychologischen Psychotherapeutin/Psychotherapeuten mit Angaben zu Auswirkungen der Beeinträchtigung im Prüfungsgeschehen und Empfehlung zu Prüfungsmodifikationen
- Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder Schwerbehindertenausweis
- Bewilligungsbescheid eines Kostenträgers, beispielsweise über Leistungen nach §§ 53, 54 SGB XII
- Behandlungsbericht (z. B. nach stationären Aufenthalten)
- Stellungnahme oder Bericht eines Rehabilitationsträgers

- Stellungnahme der oder des Beauftragten für die Belange der behinderten Studierenden nach § 88 HmbHG

Es besteht die Möglichkeit, als alleinigen Nachweis eine Stellungnahme der/des Beauftragten für die Belange der behinderten Studierenden nach § 88 HmbHG einzureichen. Eine solche Stellungnahme erfolgt in der Regel nach einem oder mehreren ausführlichen persönlichen Gesprächen mit den Ratsuchenden und hat in der Regel folgende Inhalte:

- Name, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Antragstellerin/des Antragstellers
- Aktueller Studiengang, teilweise Angaben zum Studienverlauf
- Konkrete Auswirkungen der Beeinträchtigung in Wechselwirkungen mit fach- und prüfungsbezogenen Bedingungen, bei Einverständnis der Antragstellerin oder des Antragstellers manchmal auch Angabe der Diagnose
- Nennung des Nachweises (vorgelegte Belege, Gespräche mit behandelnden Personen o. Ä.)
- Je nach Lage des Einzelfalls Verweise auf Empfehlungen sachkundiger Personen oder Institutionen
- Empfehlung nachteilsausgleichender Maßnahmen

Auf einen Nachweis kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Beeinträchtigung und die weiteren unter Punkt 3) genannten Voraussetzungen offensichtlich erfüllt sind. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn z.B. eine offensichtlich manuell stark beeinträchtigte oder blinde Studierende eine Verlängerung der Bearbeitungszeit beantragt.

Bis wann ist ein Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen?

Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss rechtzeitig gestellt werden, bei Prüfungen, die eine gesonderte Anmeldung erfordern (z. B. im Studiengang „Rechtswissenschaft“), spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung.⁴ Rechtzeitig bedeutet, dass die Prüfungsorgane Gelegenheit haben müssen, den Antrag zu prüfen und zu bescheiden sowie gegebenenfalls die prüfungsorganisatorischen Vorkehrungen zu treffen.

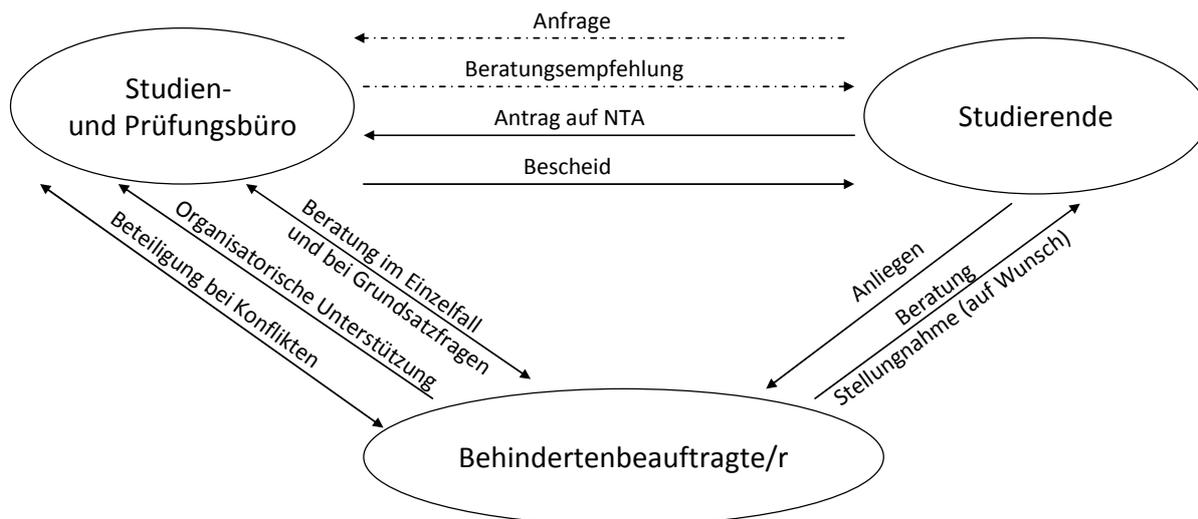
Anträge, die sich auf die Verlängerung von Modulfristen beziehen, sind vor Ablauf der jeweiligen Frist zu stellen.

Bis wann wird über einen Antrag auf Nachteilsausgleich entschieden?

Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Prüfungsausschuss hat den Antrag nach Zugang unverzüglich zu prüfen und zu bescheiden, wobei die/der Beauftragte für die Belange der behinderten Studierenden nach § 88 HmbHG zu beteiligen ist (§ 11 Abs. 2 RPO). Sofern dem Antrag der oder des Studierenden entsprochen wird, kann auf eine Beteiligung verzichtet werden. Eine ablehnende Entscheidung wird begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

In der Abbildung sind die Abläufe „rund um die Beantragung eines Nachteilsausgleichs“ im Überblick dargestellt.

⁴ Der Antrag kann später gestellt werden, wenn der Grund erst nach Ablauf der Anmeldefrist auftritt.



© Universität Hamburg

5) Welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind möglich?

Um angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen festzulegen, sind stets die Wechselwirkungen zwischen individueller Beeinträchtigung sowie relevanten Studien- und Prüfungsbedingungen zu betrachten. Generelle Empfehlungen zu solchen Modifikationen sind somit nicht möglich. Auch bei identischer Beeinträchtigung (z. B. des Sehens oder des Hörens) können in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Erwerbs der Beeinträchtigung (z. B. von Geburt an oder seit wenigen Monaten), den Besonderheiten des Studiengangs (z. B. Sprach- oder Naturwissenschaft) oder der individuell verfügbaren personellen oder technischen Unterstützung unterschiedliche nachteilsausgleichende Maßnahmen erfolgen.

Möglich sind grundsätzlich nur Modifikationen in Bezug auf Bedingungen und Form der Ermittlung von Leistungen. Ein Erlass von Leistungen ohne angemessene Kompensation oder eine Modifikation der Bewertung von Leistungen nach der Prüfung (so genannter „Notenschutz“) ist nicht zulässig.

Nachstehend sind beispielhaft mögliche Maßnahmen genannt, die Entscheidungen ermöglichen und zum „Weiterdenken“ anregen:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten)
- Unterbrechung von Prüfungsleistungen durch Erholungspausen, die nicht auf die (verlängerte) Bearbeitungszeit anzurechnen sind
- Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
- Eigener Bearbeitungsraum, gegebenenfalls mit bedarfsgerechter Ausstattung oder bestimmten raumakustischen Bedingungen, z. B. einstellbarer Stuhl oder Tisch, Teppich, Lichtquellen

- Zulassen von personeller oder technischer Unterstützung bei schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, z. B. Schreibassistenz, Assistenz zum „Handling“ von Unterlagen, Gebärdensprachdolmetscher/innen, assistive Technologien
- Adaption von Aufgabenstellungen (z. B. in Bezug auf Schriftart, Schriftgröße, Schriftdekoration oder als Audiodatei)
- Mitbestimmung in Bezug auf Termin, Ort, Sitzplatz, Aufsichtsperson (z. B. bestimmtes Geschlecht)
- Ersatz einer Prüfungsform durch eine niveaugleiche andere, z. B. mündlich statt schriftlich und umgekehrt oder Einzel- statt Gruppenprüfung

Sofern sich der Antrag auf die Verlängerung von Modulfristen bezieht, sollte gegebenenfalls ein persönlicher Studienplan vereinbart werden.

6) Wo gibt es Information und Beratung zu Nachteilsausgleichen im Prüfungsverfahren?

Die Studienbüros der Fakultäten sowie spezifische Prüfungsstellen wie das Zentrale Prüfungsamt für Lehramter (ZPLA) informieren über Zuständigkeiten und Abläufe in einzelnen Studiengängen. Information und Beratung bei Anliegen, die sich auf die Gestaltung nachteilsausgleichender Maßnahmen beziehen, erhalten Sie im

Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

CampusCenter

Alsterterrasse 1, Raum 301

20354 Hamburg

Telefon: (0 40) 4 28 38 - 37 64

E-Mail: Maike.Gattermann-Kasper@uni-hamburg.de

Internet: www.uni-hamburg.de/behinderung

Unter http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/behinderung/sprstd_buero.html finden Sie die jeweils aktuellen telefonischen und persönlichen Sprechzeiten.

Stand: 29.02.2012